

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P

Verfassungsgebote Einführung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in Brandenburg

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag betrachtet mit Sorge die Diskussion um den brandenburgischen Schulgesetzentwurf und sieht sich in seinem dem Föderalismus verbundenen länderfreundlichen Verhalten durch ein bundesunfreundliches Verhalten des Landes Brandenburg beeinträchtigt. Er fordert deshalb den Landtag von Brandenburg auf, den von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf über die Schulen im Land Brandenburg vom 24. Oktober 1995 (Landtags-Drucksache 2/1675) in der vorgelegten Form nicht zu verabschieden oder jedenfalls dahin gehend abzuändern, daß der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach angeboten wird.

Bonn, den 12. März 1996

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Der brandenburgische Schulgesetzentwurf sieht vor, daß Religionsunterricht nicht als ordentliches Lehrfach erteilt wird; vielmehr kann danach Religionsunterricht nur außerhalb des schulischen Unterrichtes auf freiwilliger Basis von Kirchen und Religionsgemeinschaften erteilt werden. Demnach wäre der Religionsunterricht keine staatliche Unterrichtsveranstaltung mehr. Der Schulträger würde lediglich Schulräume zur Verfügung stellen. Die Einführung eines Pflichtfaches „Lebensgestaltung, Ethik, Religionskunde (LER)“ kann dem verfassungsrechtlichen Gebot, Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Rahmen eines Pflichtfaches zu erteilen, nicht gerecht werden.

Die vorgeschlagene Regelung des brandenburgischen Schulgesetzentwurfes würde demnach gegen Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verstoßen. Selbstverständlich kann sich jede Schü-

lerin oder jeder Schüler in Wahrnehmung ihrer/seiner Glaubensfreiheit vom Religionsunterricht befreien lassen. Entscheidend ist aber, daß der Religionsunterricht als staatliche Unterrichtsveranstaltung – ordentliches Lehrfach – in der Schule anzubieten ist.

Durch das Grundgesetz wird der Religionsunterricht „zu einem integrierenden Bestandteil der staatlichen Schulorganisation und Unterrichtsarbeit erhoben“ und damit „zu einer jedenfalls auch staatlichen Aufgabe erklärt“ (so wörtlich das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 6. Juli 1973).

Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 GG „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ zu erteilen. Damit bringt das Grundgesetz unmißverständlich zum Ausdruck, daß der Bekenntnisinhalt der jeweiligen Religion Inhalt des Religionsunterrichts ist. Dem Staat steht kein Bestimmungsrecht über den Lehrstoff des Religionsunterrichts zu.

Im Gegensatz zu diesen verfassungsrechtlichen Erfordernissen steht das Unterrichtsfach LER nach dem brandenburgischen Schulgesetzentwurf. Eine allein religionskundliche Unterweisung der Schüler kann der notwendigen Werteerziehung in einer pluralen Gesellschaft nicht gerecht werden. Für eine ethische und religiöse Orientierung ist der Staat aufgrund seiner Verpflichtung zur weltanschaulichen Neutralität in der Schule auf eine Kooperation mit dem Bildungs- und Erziehungsangebot der Kirchen angewiesen. Diesen grundgesetzlich gesicherten Wirkungsraum darf der Staat nicht beschränken. Das Religiöse und Kirchliche aus der Schule auszugrenzen widerspricht dem pluralistischen und freiheitlichen Charakter unserer Gesellschaftsordnung. Würde sich der Staat entsprechend dem brandenburgischen Schulgesetzentwurf von seiner ihm verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabe vom Religionsunterricht zurückziehen und statt dessen LER als zwingendes staatliches Unterrichtsangebot vorschreiben, würde er entgegen Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG Kirche und Religion beiseite drängen.

Der Gesetzentwurf der brandenburgischen Landesregierung kann sich nicht auf Artikel 141 GG stützen. Nach dieser sogenannten Bremer Klausel findet Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG keine Anwendung in einem Land, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand. Mit dieser Ausnahmenvorschrift sollte der damals in Bremen sowie im Westteil von Berlin bestehenden Lage Rechnung getragen werden, wo es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes keinen konfessionsgebundenen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gab. Diese Bremer Klausel gilt nicht für die heutigen neuen Bundesländer. Artikel 28 Abs. 3 GG verpflichtet den Bund zu gewährleisten, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten entspricht. Deshalb muß der Deutsche Bundestag den brandenburgischen Landtag auffordern, unverzüglich eine Korrektur des Schulgesetzentwurfes zu bewirken und den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in das Schulgesetz aufzunehmen. Er weist mit diesem Beschluß den Landtag Brandenburg auf die geltende Verfassungslage hin. Landesregierung und Landtag in Brandenburg sollten zur Vermeidung einer Normenkontrollklage vor dem

Bundesverfassungsgericht eine der bundesstaatlichen Ordnung entsprechende verfassungsmäßige Regelung finden, wie sie auch die Kirchen in Brandenburg vorgeschlagen haben.

